

2.2, Die sozialistische Einheit der Funktionen der Staatsmacht

Die Funktionen des sozialistischen Staates müssen in ihrer systematischen und dynamischen Wirkung erfaßt werden. Sie sind im wesentlichen stabil, stellen inhaltlich aber keine unveränderliche Kategorie dar. In jeder Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung beziehen sie sich auf die Staats-tätigkeit im ganzen und werden durch den gesamten Staats-mechanismus realisiert. Ihre Wahrnehmung kann also nicht einzelnen oder spezifischen Staatsorganen zugeordnet werden. Die Funktionen des sozialistischen Staates umfassen nicht alle Richtungen seiner Tätigkeit, sondern nur die wichtigsten, diejenigen, ohne die er beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus nicht auskommen kann.

"Jede konkrete Funktion des Staates stellt die Einheit von Inhalt, Formen und Methoden der Ausübung der Staatsmacht dar, die unlösbar mit dem konkreten Objekt der staatlichen Einwirkung verbunden sind.^{M^)} So ist beispielsweise Objekt der wirtschaftlich-organisatorischen Funktion des Staates die sozialistische Volkswirtschaft. Diesem Objekt der staatlichen Einwirkung entsprechen solche spezifischen Formen und Methoden staatlicher Tätigkeit wie die staatliche Leitung, Planung und Bilanzierung der Volkswirtschaft, die ökonomische Stimulierung, die wirtschaftliche Rechnungsführung, die Verfügung über die Ergebnisse der Produktion, die Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Lohn- und Preispolitik, die Materialwirtschaft, das Außenhandelsmonopol des Staates u. a. m. Hierbei ist zu beachten, daß diese Einwirkung hauptsächlich über das sozialistische Recht als wichtiges Leitungsinstrument des Staates erfolgt.

Im sowjetischen Theorie-Lehrbuch wird darauf verwiesen, daß zwischen den Funktionen des Staates und den Funktionen seiner einzelnen Organe unterschieden werden muß. "Die Funktionen (des Staates - die Verf.) sind die Grundrichtungen seiner Tätigkeit, ihnen ist die Arbeit des gesamten Staatsapparates